

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 17/13 BH

L 6 R 141/12 (Bayerisches LSG)
S 47 R 1696/11 (SG München)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. September 2013 durch den Richter G a s s e r als Vorsitzenden sowie den Richter K a l t e n s t e i n und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 11. Juli 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der im September 1943 als Kind eines deutschen Vaters und einer russischen (jüdischen) Mutter - nach deren Zwangsumsiedlung durch die russische Kommandantur im Jahr 1941 aus dem Gebiet der Republik Krim - in Kasachstan geborene Kläger ist russischer Staatsangehöriger. Er siedelte im Juni 1995 aufgrund einer Aufnahmezusage für jüdische Emigranten als sog "Kontingentflüchtling" aus der Stadt T. (Ural) nach Deutschland über. Seinen im März 2011 nach Aufforderung durch den Sozialhilfeträger gestellten Antrag auf Altersrente lehnte die Beklagte ab, weil die Wartezeit von 60 Monaten aufgrund der von ihm in Deutschland zurückgelegten Versicherungszeiten von lediglich 50 Monaten nicht erfüllt sei. Die in der Sowjetunion und in ihren Nachfolgestaaten zurückgelegten Beitrags- und Beschäftigungszeiten könnten nicht berücksichtigt werden, da er nicht zu den Personenkreisen gehöre, für die in § 1 FRG, in § 20 WGSVG oder in § 17a FRG eine Gleichstellung von Zeiten angeordnet sei (*Bescheid vom 24.3.2011, Widerspruchsbescheid vom 30.5.2011*).
- 2 Das Bayerische LSG hat die Berufung des Klägers gegen den klageabweisenden Gerichtsbescheid des SG aus denselben Gründen zurückgewiesen (*Urteil vom 11.7.2013*). Weder die Halbinsel Krim noch der Geburtsort des Klägers in Kasachstan hätten dem nationalsozialistischen Einflussbereich unterlegen; die Umsiedlung seiner Eltern von der Krim nach Kasachstan habe vielmehr auf einer Maßnahme der russischen Verwaltungsbehörden beruht, was für eine Anwendung der genannten Vorschriften nicht ausreiche.
- 3 Der Kläger hat für ein Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Berufungsurteil die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und die Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Er macht geltend, er sei in Russland Dissident gewesen und müsse schon deshalb eine deutsche Rente erhalten. Es gehe zudem nicht an, dass ihm diese Leistung versagt werde, weil er in Deutschland Mitglied der jüdischen Gemeinde sei.

II

- 4 Der PKH-Antrag des Klägers ist abzulehnen.
- 5 Es kann hier offenbleiben, ob die Ablehnung bereits deshalb erfolgen muss, weil der Kläger die Aufforderung zur Glaubhaftmachung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb der vom Gericht gesetzten und nochmals verlängerten Frist nicht vollständig erfüllt, insbesondere Belege über die Höhe der Guthaben auf den drei von ihm angegebenen Bankkonten nicht vorgelegt hat (*vgl § 118 Abs 2 S 4 ZPO*).



- 6 Jedenfalls fehlt es der beabsichtigten Rechtsverfolgung an hinreichender Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 S 1 ZPO). Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers Erfolg beschieden sein könnte. Damit kommt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts nicht in Betracht (§ 121 Abs 1 ZPO).
- 7 Im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde geht es nicht darum, ob das Urteil des LSG richtig oder falsch ist. Vielmehr darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*aaO Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 8 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene LSG-Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine bislang nicht hinreichend geklärte Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt. Dass im Rechtsstreit des Klägers solche Rechtsfragen von Bedeutung sind, ist nicht ersichtlich.
- 9 Auch der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Denn das LSG ist in dem angefochtenen Urteil ersichtlich nicht von höchstrichterlicher Rechtsprechung abgewichen.
- 10 Ebenso wenig lässt sich ein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Das Urteil des LSG ist nach mündlicher Verhandlung, die mehr als eine Stunde dauerte, ergangen. Dabei ist dem anwesenden Kläger zur Überwindung eventuell vorhandener Sprachbarrieren eine Dolmetscherin für die russische Sprache zur Verfügung gestellt worden. Eine Beeinträchtigung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör lässt sich somit nicht feststellen. Auch andere Verfahrensmängel sind nach Prüfung der Akten nicht erkennbar.
- 11 Mithin sind die Voraussetzungen für die Bewilligung von PKH für das hier vorliegende Verfahren nicht gegeben. Ungeachtet dessen könnte es für den Kläger sinnvoll sein, beim Sozialhilfeträger die Übernahme freiwilliger Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung prüfen zu lassen, damit er künftig die allgemeine Wartezeit (§§ 35, 50, 51 Abs 1 SGB VI) von fünf Jahren für eine Regelaltersrente erfüllt (*vgl § 42 Nr 2 iVm § 33 Abs 1 Nr 1 SGB XII; s hierzu Behrend in juris-PK SGB XII, 2011, § 33 RdNr 19 f; Luthe in Hauck/Noftz, SGB XII, § 33 RdNr 7, 11 ff, Stand Oktober 2010*).

